

VERFASSUNG

DES WELTRAUM-STAATES ASGARDIA



Verzeichnis

Präambel	3
Abschnitt 1. Deklaration über die Einheit von Asgardia	4
Abschnitt 2. Allgemeiner Teil	6
• Artikel 1. Der Staatsname	6
• Artikel 2. Status von Asgardia	6
• Artikel 3. Mission von Asgardia	6
• Artikel 4. Höchstwertstellungen in Asgardia	6
• Artikel 5. Territorium von Asgardia	7
Abschnitt 3. Weltraumbürgerschaft von Asgardia	9
• Artikel 6. Die Bürger von Asgardia	9
• Artikel 7. Aufenthaltsort der Bürger	9
• Artikel 8. Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger	9
• Artikel 9. Grundpflichten der Bürger	11
• Artikel 10. Bürgerschaften zur Sicherung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten	11
Abschnitt 4. Die Ressourcen von Asgardia	13
• Artikel 11. Der Mensch als Ressource	13
• Artikel 12. Die Natur als Ressource	13
• Artikel 13. Die finanziellen Ressourcen	14
• Artikel 14. Die wissenschaftlichen Ressourcen	15
• Artikel 15. Das Eigentum	15
Abschnitt 5. Volksherrschaft und soziale Gerechtigkeit in Asgardia	16
• Artikel 16. Volksherrschaft	16
• Artikel 17. Gerechtigkeit	17
• Artikel 18. Gleichheit der Würde von allen und jedem Einzelnen	17
• Artikel 19. Arbeit	18
• Artikel 20. Sozialschutz	18

Abschnitt 6. Die Sicherheit in Asgardia	19
• Artikel 21. Sicherheitsbereiche in Asgardia	19
• Artikel 22. Die Sicherheit der Bürger	19
• Artikel 23. Die Sicherheit von Asgardia	20
• Artikel 24. Die Sicherheit der Erde	20
• Artikel 25. Die Luft-Weltraum-Flotte von Asgardia	21
Abschnitt 7. Asgardia als Staatsbildung	22
• Artikel 26. Staatliche Symbole	22
• Artikel 27. Sprache	22
• Artikel 28. Hauptlokalität	23
• Artikel 29. Internationale Beziehungen	24
• Artikel 30. Staatliche Gewalt	24
Abschnitt 8. Staatliche Regierung von Asgardia	26
• Artikel 31. Rechtssystem	26
• Artikel 32. Staatsoberhaupt von Asgardia	27
• Artikel 33. Königsrat für die höchsten Werte von Asgardia	29
• Artikel 34. Das Parlament von Asgardia	30
• Artikel 35. Die Regierung von Asgardia	31
• Artikel 36. Verabschiedung und Vollzug der Entscheidungen	33
• Artikel 37. Das Gericht	34
• Artikel 38. Die Staatsanwaltschaft	35
• Artikel 39. Der Rechnungshof	35
• Artikel 40. Rechtsschutzorgane	35
Abschnitt 9. Verabschiedung und Änderung der Verfassungen	36
• Artikel 41. Verabschiedung der Verfassung	36
• Artikel 42. Die Erste Verfassung von Asgardia	36
• Artikel 43. Quorum zur Verabschiedung der Verfassung	36
• Artikel 44. Änderung der Verfassung von Asgardia	36
• Artikel 45. Ordnung der Änderungsbeiträge in der Verfassung von Asgardia	36
Abschnitt 10. Übergangs- und Schlusssatzungen	37
• Artikel 46. Besondere Rechte des Staatsoberhauptes bis zur Parlamentwahl und Regierungsbildung	37
• Artikel 47. Besondere Ordnung der Wahlen eines neuen Staatsoberhauptes	37
• Artikel 48. Die Parlamentwahlfrist in Asgardia	30
• Artikel 49. Die Regierungsbildungsfrist in Asgardia	30
• Artikel 50. Das Inkrafttreten der Verfassung von Asgardia	37



Wir, die Menschen der Erde, haben, unabhängig von unserem Geburts- und Wohnort, unserer Sprache, unserem Geschlecht, unserer Rasse, unserer Volkszugehörigkeit, unserem Glauben und unserer irdischen Staatsangehörigkeit, nur auf Grundlage unserer persönlichen Wahl, unserer Überzeugung, unseres Willens:

- und der Absicht, die Menschheit der Zukunft als überethnisch, überstaatlich, überkonfessionell, moralisch, gerecht, friedsam, auf den endlosen Raum des Weltalls bedacht,
- und auf der einheitlichen Basis der Würdegleichheit für jeden Einzelnen, zu vereinigen, sowie Meinungsverschiedenheiten, Konflikte, ungleiche Behandlung und Unvollkommenheit bisheriger Menschheitsgeschichte als überwunden zu sehen, und gelungene geistige und wissenschaftliche Praktiken sowie Kunsterrungenschaften der Menschheit in ihrer zivilisatorischen und kulturellen Vielfalt auf eine neue Entwicklungsstufe zu bringen sowie den Weg für eine neue Ära der kosmischen Menschheitsgeschichte frei zu machen,
- indem wir uns auf der Deklaration über die Einheit von Asgardia als inhärenten Teil dieser Verfassung berufen,

den ersten in der Menschheitsgeschichte Weltraum-Staat Asgardia gegründet und verabschieden hiermit die folgende Verfassung.

ABSCHNITT 1.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINHEIT VON ASGARDIA



Wir, das freie Volk des ersten Weltraum-Staates in der Menschheitsgeschichte Asgardia, vom Erstgeborenssein des Menschen im Weltall ausgehend, verabschieden folgende Deklaration:

1. Asgardia stellt einen freien und einheitlichen Weltraum-Staat dar.
2. Die Ziele von Asgardia sind:
 - die Friedenssicherung im Weltraum;
 - der Schutz der Erde und der ganzen Menschheit;
 - die Sicherung der gleichen Möglichkeiten im Weltraum für alle Erdbewohner aus Asgardia, unabhängig von ihren geographischen, finanziellen, technologischen und anderen Eigenheiten, die sich aufgrund ihrer irdischen Staatsangehörigkeit ergeben.
3. Staatsbürger von Asgardia kann jeder Bewohner der Erde werden, der mit dieser Deklaration einverstanden ist, und der die Verfassung und die Gesetze von Asgardia einhält.
4. Alle Staatsbürger von Asgardia sind gleich, unabhängig von ihrem irdischen Geburtsland, ihrem Wohnort, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Volkszugehörigkeit, ihrem Geschlecht, ihrer Sprache und ihrem Wohlstand.
5. Asgardia beachtet die Gesetze der irdischen Staaten und die internationalen Abkommen auf der Erde und ersucht, als eins mit den anderen Erdstaaten gleichen Land anerkannt zu werden.
6. Asgardia wird sich in die Angelegenheiten der irdischen Staaten nicht einmischen, unter den Verweis auf die Grundsätze der Gegenseitigkeit.
7. Asgardia wird sich an irdischen Ereignissen auf der internationalen Ebene auf die gleiche Art und Weise beteiligen wie jedes andere Land auch und aufgrund seiner Mitgliedschaft in den entsprechenden Organisationen.
8. Asgardia wird die Bürgerrechte in den irdischen Staaten würdigen und beachten und die Rechte der eigenen Staatsbürger verteidigen, unter Berücksichtigung der Exklusivität derjenigen, Weltraumbürger zu sein.
9. Asgardia wird sich mit Politik nicht beschäftigen, dort wird es keine politischen Parteien geben. Allerdings steht es jedem Staatsbürger von Asgardia frei, am politischen Leben auf der Erde teilzuhaben.

10. Asgardia ist ein „Spiegel“ der Erde, aber dort widerspiegeln sich die Erdgrenzen nicht. Dabei darf jeder Einwohner von Asgardia im Rahmen des irdischen Rechtes in jedem beliebigen Land mit seinen beliebigen Grenzen leben.
11. Asgardia ist ein Land des freien Geistes, der Wissenschaft und des Internationalismus. Allerdings darf jeder Einwohner von Asgardia frei seinen irdischen Glauben ausüben.
12. In Asgardia ist kein Raum für die irdischen Konflikte. Asgardia wird eine neue, friedliche Geschichte der Weltraum-Menschheit der Zukunft schreiben.

Wir, die Menschen aus Asgardia werden alles tun, um die Errungenschaften unseres neuen Weltraum-Staates zur Blüte zu bringen, um unsere Heimat – die Erde – zu beschützen und um die Entwicklung der ganzen Menschheit im Weltraum voranzutreiben.

Eine Menschheit – eine Gemeinschaft.

**Diese Deklaration ist das Gründungszeugnis des
Weltraum-Staates Asgardia.**

ABSCHNITT 2.

ALLGEMEINER TEIL



Artikel 1. Der Staatsname

Die Bezeichnungen Weltraum-Staat Asgardia und Asgardia haben den gleichen Rang.

Artikel 2. Der Landesstatus von Asgardia

Asgardia stellt den ersten zum Weltraum gehörenden, freien, unitarischen, sozialen, überethnischen, überkonfessionellen, ethischen, gerechten, friedamen, sich in seiner Einigkeit auf die Gleichheit der Würde jedes einzelnen Menschen stützenden, auf die Zukunft und den endlosen Raum des Weltalls bedachten Weltraum-Rechtsstaat dar, mit Staatsform Konstitutionelle Monarchie.

Artikel 3. Die Mission von Asgardia

Die Mission von Asgardia besteht in der Existenz- und Fortschrittsgewährung des Weltraum-Staates Asgardia und der neuen Menschheit im Weltraum.

Artikel 4. Höchstwertstellungen in Asgardia

1. Die Höchstwertstellungen in Asgardia beruhen auf der Erschaffung der allgemeinsten verbindlichen Voraussetzungen für das Selbstbewusstsein seiner Bürger, welche die Einheit der asgardinischen Gemeinschaft bilden, und Grundlage für jede Zielsetzung wie Wirkung von Staatsorganen, Bürgern und Bürgervereinigungen in Asgardia sind.
2. Die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsnormen von Asgardia sowie die Wirkung der Staatsorgane richten sich auf die Verwirklichung und den Schutz der Wertentscheidungen von Asgardia.
3. Die absolut höchste Wertstellung in Asgardia hat das menschliche Bestreben nach einer endlosen Zukunft, einem endlosen Weltall, einer unaufhörlichen Welterkenntnis, -Verwandlung, und -Schöpfung.
4. Wertpostulate des Weltraum-Staates Asgardia bei der Erfüllung seiner Mission sind:
 - a. der Frieden im Weltall und die friedliche Besiedlung des Weltraums;
 - b. der Schutz der Erde und der ganzen Menschheit vor den Gefahren im Weltraum;
 - c. die Gewährleistung der gleichen Möglichkeiten im Weltraum für alle Bürger aus Asgardia;
 - d. die Einheit der gesamten Weltraum-Menschheit in einer Gemeinschaft;

- e. die Gleichheit der Würde, der Rechte und der Freiheiten des Menschen, eine harmonische Persönlichkeitsentfaltung;
 - f. das Menschenleben, die Liebe, die Kinder und die Familie, die Fortsetzung des menschlichen Geschlechts;
 - g. das Recht als Grundlage;
 - h. die Ökologie im Weltall;
 - i. der Kollektivismus und die gegenseitige Hilfe;
 - j. das wissenschaftliche und geistliche Schaffen, das feste Vertrauen auf die unbegrenzten Möglichkeiten der menschlichen Vernunft, Erkenntnis, Arbeit wie des Fortschrittes;
 - k. der Frieden, die Ruhe, Geborgenheit und Zuversicht;
 - l. die Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Freiheit;
 - m. das Gleichmaß von Persönlichkeit, Gesellschaft und Staat.
5. Alle Wertstellungen in Asgardia haben den gleichen Rang und werden bei der Staatsregierung gleichermaßen verwirklicht. Im Falle von Konkurrenz der Wertentscheidungen hat die absolut höchste Wertstellung in Asgardia den Vorrang.
 6. Die Wertpostulate von Asgardia finden in Hinblick auf die irdischen zwischenmenschlichen und zwischenstaatlichen Beziehungen wie die Kommunikation mit außerirdischer Vernunft im Falle seiner Aufdeckung Anwendung.
 7. Die Unterminierung wie die Herabwürdigung der Wertpostulate von Asgardia sind verboten. Staat und Bürger haben die Pflicht, die Wertentscheidungen von Asgardia zu vollziehen und diese vor Angriffen von Innen oder Außen zu beschützen.

Artikel 5. Das Territorium von Asgardia

1. Das Territorium von Asgardia ist zur Zeit seiner Gründung eine digitalisierte Noosphäre, ein Digitalstaat mit Bürgern, die die Erde bewohnen. Er verwirklicht sich in der Erdumlaufbahn, in Gestalt eines Satelliten oder dessen orbitalen Gruppe.
2. Das Territorium von Asgardia erweitert sich zugunsten Aufbaus sogenannten „irdischen Lokalitäten von Asgardia“ in Erdumlaufbahnen und auf Weltraumkörpern.
3. Zu Lokalitäten von Asgardia dürfen nur auf dem friedlichen und gesetzlichen Wege erworbene natürliche Land- oder Wassererdoberflächen und die auf diesen aufgebauten künstlichen Vorrichtungen zählen.
4. Lokalitäten von Asgardia in den Erdumlaufbahnen stellen Satelliten, ihre orbitalen Gruppen, künstliche Plattformen (Archen) und Mittel zum Schutz von der Erde und Asgardia dar.

5. Lokaltäten von Asgardia auf Weltraumkörpern stellen Asgardias Weltraum-Formationen auf dem Mond und andere Objekte im Sonnensystem wie im gesamten Weltall dar.
6. Das Territorium von Asgardia erwächst durch die Erwerbung neuer Lokaltäten auf der Erde, im Weltall und auf Weltraumkörpern.
7. Asgardia nutzt die angrenzenden Territorien – Erd-Feste und -Innere, Ozean, Atmosphäre, Weltall, Weltraumkörper – gemäß den auf internationalen Vereinbarungen beruhenden allgemeingültigen internationalen Grundsätzen und Normen.

PROJEKT

ABSCHNITT 3.

WELTRAUM-BÜRGERSCHAFT VON ASGARDIA



Artikel 6. Die Bürger von Asgardia

1. Bürger von Asgardia kann jeder Erdbewohner werden, der älter ist als 16 Jahre, seine Zustimmung mit der Deklaration über die Einheit von Asgardia und der Verfassung gibt, und bewusst seine persönlichen digitalen Daten der Weltraum-Wissensdatenbank von Asgardia zur Verfügung stellt.
2. Die Weltraumbürgerschaft von Asgardia ist besonderer Natur und stellt keine zweite oder mehrfache Staatsangehörigkeit zu Ländern der Erde dar. Die Erlangung der Weltraumbürgerschaft seitens einer Person, die bereits eine bestimmte Erd-Staatsangehörigkeit besitzt, führt zu keiner mehrfachen Staatsangehörigkeit, es sei denn eine internationale Vereinbarung von Asgardia sieht hinsichtlich dessen etwas Anderes vor.
3. Ein Kind erlangt die Weltraumbürgerschaft seit seiner Geburt im Falle, dass beide Eltern oder ein Elternteil oder der einzige Elternteil selbst Bürger von Asgardia sind. Ein Kind, das vor der Gründung von Asgardia geboren ist, erlangt die Bürgerschaft auf Antrag seitens des Elternteils (der Eltern), welche Bürger von Asgardia sind.
4. Die Weltraumbürgerschaft von Asgardia kann durch Austritt des Bürgers aus dieser auf eigenen Wunsch aufgehoben, sowie lebenslang oder auf bestimmte Zeit vonseiten des Staates entzogen werden. Die Gründe für die Entziehung der Weltraumbürgerschaft sowie die Einschränkungen hinsichtlich der Weltraumbürger-Neuaufnahme werden im entsprechenden Gesetz von Asgardia geregelt.

Artikel 7. Aufenthaltsort der Bürger

1. Die Bürger von Asgardia dürfen sich frei in den Lokalitäten von Asgardia bewegen und frei wählen, wo sie sich in den Erdstaaten aufhalten möchten.
2. Der feste Wohnort des asgardinischen Bürgers auf dem Territorium eines Erdstaates hat nie die Entziehung oder die Herabsetzung seiner Rechte und Freiheiten zur Folge, unterbindet und unterbricht seine Weltraumbürgerschaft nicht, und hebt seine Verpflichtungen gegenüber Asgardia nicht auf.

Artikel 8. Grundrechte und –Freiheiten der Bürger

1. Asgardia erkennt alle Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers an, unter Verweis auf die allgemeingültigen internationalen Grundsätze und Normen. Die Rechte und Freiheiten des Menschen sind unveräußerlich wie jedem Einzelnen seit der Geburt eigen, vom Gesetzes wegen.

2. Alle Bürger von Asgardia sind sich gleich.
3. Vorausgesetzt die Weltraumbürgerschafts-Zuerkennung findet bereits bei der Geburt statt, erlangt und verwirklicht der Mensch seine Rechte und vollzieht seine Pflichten in ihrem vollen Umfang, sobald er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Grundrechte und –Freiheiten des Bürgers von Asgardia:
 - a. die Freiheit der Person und die Freiheit des Wortes sind unantastbar;
 - b. das Recht auf Mitwirkung bei der Realisierung der staatlichen Vorgänge, unmittelbar oder mithilfe der entsprechenden Vertreter;
 - c. das Recht zu wählen und gewählt (angestellt) zu werden betreff der staatlichen Organe von Asgardia, sowie auf Teilnahme an den Volksabstimmungen;
 - d. das Recht auf bürgerliche gesetzschöpferische Initiativen;
 - e. das Recht auf Zugang zur Auskunft über die Arbeit der Staatsorgane und die Kontrolle über ihre Tätigkeit;
 - f. das Recht auf Mitwirkung bei der Weltraumerschließung und auf allgegenwertigen Zugang zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Weltall;
 - g. das Recht auf Unversehrtheit des Körpers und des Eigentums;
 - h. das Recht auf bürgerliche Selbstregierung;
 - i. das Eigentums- und Erbrecht.
5. Falls die Rechte des Bürgers von Asgardia durch die Staatsgewalt verletzt werden, steht es dem Bürger frei, das Gericht zum Schutz seiner Rechte anzurufen.
6. Die Auslieferung eines Bürgers von Asgardia an einen anderen Staat darf nur des Gesetzes wegen erfolgen.
7. Die Bürger von Asgardia sind berechtigt, rechtmäßige Vereinigungen und Gesellschaften zu gründen.
8. Die Bürger von Asgardia sind berechtigt, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, ohne dass sie eine vorläufige Erlaubnis hierzu einholen müssen, nur auf schriftliche Beantragung.
9. Die Aufzählung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten in diesem Artikel soll nicht als Ablehnung oder Herabsetzung hinsichtlich anderer bürgerlichen Rechte und Freiheiten erachtet werden, welche durch die anderen Artikel dieser Verfassung bzw. durch andere Gesetze von Asgardia geregelt sind oder allgemeingültige Menschenrechte und -Freiheiten darstellen.
10. Die Rechte und Freiheiten der Bürger können des Gesetzes von Asgardia wegen nur in solchem Ausmaß eingeschränkt werden, wie dies in der Verfassung von Asgardia vorgesehen und zum Zweck des Schutzes der staatlichen Souveränität, der Sicherheitsgewährleistung, der Missionsdurchführung und der Wertentscheidungsverwirklichung, sowie im Sinne des Schutzes der rechtmäßigen Interessen der anderen Bürger von Asgardia notwendig ist.

Artikel 9. Grundpflichten der Bürger

1. Die Pflichten der Bürger von Asgardia sind unveräußerlich und unverlierbar. Die Pflichten der Bürger von Asgardia entstehen zum Zeitpunkt der Weltraumbürgerschafts-Zuerkennung.
2. Jeder Bürger von Asgardia ist verpflichtet, Rücksicht auf die Rechte, Freiheiten, rechtmäßigen Interessen der anderen Menschen zu nehmen und diese nicht zu verletzen.
3. Jeder Mensch, der sich auf dem Territorium von Asgardia aufhält, ist verpflichtet, die Verfassung, die Gesetze, andere Rechtsnormen, die auf dem Territorium von Asgardia ihre Wirksamkeit haben, zu beachten und die höchsten Werte von Asgardia zu wahren.
4. Jeder Bürger von Asgardia ist verpflichtet, die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsnormen zu beachten und die Werte von Asgardia zu wahren, unabhängig von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort, vorausgesetzt das kann zu Gesetzesverletzungen im Land seines Aufenthaltes nicht führen.
5. Jeder Bürger von Asgardia ist verpflichtet, die gesetzmäßigen Anlagen und Gebühren zu verrichten.
6. Jeder Bürger von Asgardia ist berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Volksabstimmungen teilzunehmen. Die systematische Ablehnung dieser Teilnahme kann zu rechtlichen Folgen führen, dem Gesetz von Asgardia entsprechend.
7. Jeder Bürger von Asgardia ist verpflichtet, in Natur und Umwelt in den Lokalitäten von Asgardia zu schützen.
8. Der Schutz der staatlichen Souveränität, der Sicherheit von Asgardia, die Durchführung der Mission von Asgardia und die Werterealisation sind Verantwortung der Bürger von Asgardia.
9. Die Bürger von Asgardia sind verpflichtet, je nach Möglichkeiten ihren Beitrag zur Ausbildung der Ressourcen von Asgardia zum Zweck der Allgemeinwohlsicherung zu leisten.
10. Nicht- oder ungebührliche Erfüllung der bürgerlichen Pflichten kann Konsequenzen haben wie die lebenslange Entbehrung der Bürgerschaft zu Asgardia bzw. ihre Aufhebung, Strafe, Beschränkung oder vollständige Sperrung des Zugangs zu den Medienressourcen von Asgardia, in Entsprechung mit den Gesetzen von Asgardia. In Asgardia ist die Todesstrafe verboten. Der Ausbau von Justizvollzugsanstalten ist nicht zulässig.

Artikel 10. Bürgerschaften für die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger

1. Der Staat garantiert die Rechte und Freiheiten des Bürgers, indem er die Staatsorgane mit dem Vollzug dieser bevollmächtigt und alle zugänglichen Ressourcen dazu nutzt.

2. Der Staat ist für die Beachtung, die Sicherung und den Schutz der Rechte und Freiheiten des Bürgers verantwortlich.
3. Bürgerschaft für die Rechte und Pflichten der Bürger ist das staatliche Eigentum, das als materielle Grundlage für den Vollmacht- und Verantwortungsvollzug vonseiten des Staates dient.
4. Die Rechte und Freiheiten der Bürger von Asgardia werden durch die Regelung der diesen entsprechenden Pflichten in der Verfassung und den Gesetzen von Asgardia garantiert.
5. Der Staat garantiert Öffentlichkeit in Hinblick auf Ziele, Pläne und Entwicklungsprognosen sowie auf bestehende Entwicklungsgefahren und -Risikos.
6. Der Staat ist verpflichtet, die öffentliche Meinung der Bürger von Asgardia zu offenbaren und diese bei der Verabschiedung der Regierungsentscheidungen zu beachten, wie dies das Gesetz von Asgardia auch vorsieht.
7. Der Staat garantiert die Möglichkeit zur Aufhebung jeder Rechtsnorm von Asgardia auf Anforderung der Bürger von Asgardia, unter Einhaltung der notwendigen durch das Gesetz von Asgardia geregelten Verfahrensschritte.

ABSCHNITT 4.

DIE RESSOURCEN VON ASGARDIA



Artikel 11. Der Mensch als Ressource

1. Asgardia fördert die Entwicklung der menschlichen Ressourcen.
2. Asgardia benutzt eigene materielle, finanzielle und andere Ressourcen, um den freien Zugang der Bürger von Asgardia zur Fernbildung, Erlangung von beruflichen Qualifikationen, wissenschaftlichen und künstlerischen Schöpfung zu sichern.
3. Dem Bürger von Asgardia wird das Recht auf Freizeit zur Entfaltung und Selbstvervollkommnung, zum künstlerischen Schaffen und der Zugang zur Kultur garantiert.
4. Asgardia wirkt bei der Erschaffung von Arbeitsplätzen und der maximalen Verwirklichung der Fähigkeiten und Qualifikationen der Bürger von Asgardia mit.
5. Der Staat wirkt in Hinblick auf die gesunde Lebensführung vonseiten der Bürger von Asgardia mit.

Artikel 12. Naturressourcen

1. Die Naturressourcen von Asgardia schließen materielle Objekte, energetische und Informations-Ströme in den kosmischen Sphären des Weltalls innerhalb der Grenzen von Asgardia und dazugehöriger Bereiche ein, welche in Übereinstimmung mit den allgemeingeltenden internationalen Grundsätzen und Normen bestimmt, und aufgrund entsprechender internationalen Vereinbarungen beschlossen sind.
2. Die Weltraumressourcen werden von Asgardia genutzt, gemäß dem internationalen Weltraumrecht.
3. Die Naturressourcen von Asgardia äußern sich im exklusiven staatlichen Eigentum, Eigentum staatlicher Gesellschaften, staatlich-privaten Eigentum, privaten Eigentum oder in einer anderen Eigentumsart, den gesetzlichen Bestimmungen in Asgardia entsprechend.
4. Asgardia benutzt alle zugänglichen Ressourcen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Wiederherstellung der Naturressourcen von Asgardia, der Weltraumökologie und fördert die dazu entsprechenden Initiativen gemäß der durch das Gesetz geregelten Ordnung.

Artikel 13. Finanzressourcen

1. Die souveränen Finanzressourcen von Asgardia bestehen aus den staatlichen und privaten Finanzen. Der willkürliche Zugriff auf die privaten Finanzen ist nicht zulässig.
2. Währung von Asgardia ist der «Gor».
3. Die Währung von Asgardia kann frei in alle Grundweltwährungen umgewandelt werden, die im Umlaufe auf dem irdischen freien Markt sind.
4. Die Staatsbank von Asgardia trägt die Verantwortung für den Währungskurs, die Emission und den Finanzwandel, die Stabilität der souveränen Währung sowie die Liquidität des Banksystems. Den Tätigkeitsbereich der Staatsbank von Asgardia regelt das Gesetz.
5. Die souveräne Währung von Asgardia wird von der Staatsbank von Asgardia im Umfang emittiert, der an die idealen Parameter des Mondes angemessen und kraft eines besonderen Gesetzes bestimmt wird. Der Staatsbank von Asgardia ist der Kreditgeber der letzten Instanz.
6. Asgardia unterstützt die privaten und korporativen Wohltäter und Investoren.
7. Asgardia gründet die speziellen staatlichen Wohltätigkeitsfonds «Asgardia», «Wissenschaft», «Kindheit» u.a. gemäß der Ordnung, die das Gesetz von Asgardia für diese vorsieht. Die Verteilung der Fondsmittel zählt zu den Aufgaben der Regierung und das kontrollierende Organ ist das Parlament.
8. Die Verantwortung für das Staatsbudget, den internationalen Finanzumtausch, das Auslagesystem, die staatlichen Zielfonds des gesellschaftlichen Konsums von Asgardia trägt die Regierung.
9. Die Staatsbank von Asgardia bewirkt die Entwicklung eines Netzwerks der staatlichen und privaten Banken und regelt die Voraussetzungen und die Ertragsfähigkeit der Finanztätigkeit dieser. Das Bankgeheimnis wird vom Staat garantiert. Das Bankgeheimnis kann nicht von Gesetzes internationaler Abkommen wegen beschränkt werden.
10. Die Erträge aus den staatlichen Lizenzen und der Haushaltstätigkeit jederart staatlicher Institute und Organisationen gehen in das Budget von Asgardia ein.
11. Asgardia erkennt die Unantastbarkeit des Kommerzgeheimnisses an.
12. Die Regierung unterstützt die Entwicklung des Privatgeschäftes mithilfe der Festlegung entsprechender Abgabenregime und staatlicher Versicherung. Die Organisationsfragen hinsichtlich des Privatgeschäftes regelt das Gesetz von Asgardia.
13. Das Besteuerungssystem und die Steuervergünstigungsregime regelt das Gesetz von Asgardia.

Artikel 14. Wissenschaftliche Ressourcen

1. Asgardia ist Staat des Wissenschaftstriumphs, der digitalisierten Noosphäre, Land der Ideen, in dem die Vorteile der Informationstechnologien im virtuellen und reellen Raum in Einklang gebracht werden.
2. In Bezug auf die Apparat- und Programmressourcen des Landes stellt sich Asgardia als eine Vermengung von Erd-, Umlaufbahn- und Mond-Gruppen in den Grenzen seiner Lokalitäten dar.
3. Asgardia akkumuliert die Ressourcen der Vernunft mittels Digitalisierung und kosmischer Verwahrung der Wissenschaftsbank der Menschheit.
4. Asgardia erschafft und bewahrt in den Orbits und auf den Weltraumkorpora die Datenbank des biologischen Erdmaterials.
5. Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sind in Asgardia frei, wodurch die Einhaltung seiner Verfassung nicht aufgehoben wird.
6. Die elektronischen Ressourcen von Asgardia schließen in sich im Einzelnen die geschützten Informations- und Telekommunikations- sowie elektronische Postnetzwerke, die elektronischen Mittel für Masseninformaton, Fernsehen und Rundfunk mit ein.
7. Asgardia garantiert die Rechte der Autoren, Erfinder und Benutzer des intellektuellen Eigentums und lässt diese harmonisch und balanciert gestalten.

Artikel 15. Eigentum

1. Das Eigentum in Asgardia gewährleistet (garantiert) die Rechte und Freiheiten der Bürger, die Sicherheit, den Wohlstand und die Entwicklung von Asgardia und dient der Erlangung des Allgemeinwohls.
2. In Asgardia werden das exklusive bzw. unveräußerliche staatliche Eigentum, das staatliche Eigentum zum Nutzen vonseiten des Staates, das staatliche Eigentum zum Zwecke des Allgemeinwohls, auf welches den Bürgern der Zugriff gestattet wird, das private Eigentum, das persönliche Eigentum, sowie Mischformen aller Eigentumsarten zuerkannt.
3. Das Eigentum in Asgardia schließt materielle sowie immaterielle (Information, intellektuelles Eigentum) Gegenstände mit ein.
4. Die Bestimmungen über die Einschränkung der Eigentumsrechte sowie die Eigentums-Zugriffs- und Veräußerungsanordnungen finden sich in den Gesetzen von Asgardia.
5. Die Grundlagen zu Garantie und Schutz aller Eigentumsarten sind in Asgardia gleich.

ABSCHNITT 5.

VOLKSHERRSCHAFT UND SOZIALE GERECHTIGKEIT IN ASGARDIA



Artikel 16. Volksherrschaft

1. Alle Staatsgewalt in Asgardia geht von den Bürgern aus.
2. Der kollektive Wille der Bürger von Asgardia findet Ausdruck in der Teilnahme an den Wahlen, die den Staatsorganen in Asgardia das endgültige Gepräge geben, an der Aufsicht über diese Wahlen, an den Volksabstimmungen sowie in der Einwirkung auf den wählbaren staatlichen Organen mittels der entsprechenden Vertreter.
3. Die Wahlen der Staatsorgane, die Teilnahme der Bürger von Asgardia an der Herausarbeitung, Einwilligung, Verwirklichung und Kontrolle der Regierungsentscheidungen werden vorrangig per elektronische Wahl durchgeführt.
4. Begünstigungen bei der Teilnahme an den Wahlen und Volksabstimmungen, welche mit Abstammung, Wohnort und irdischer Staatsangehörigkeit, Rasse, Volkszugehörigkeit, Geschlecht, Sprache, Wohlstand, Glaubensrichtung, Überzeugung u.a. in Verbindung stehen, sind verboten.
5. Interventionen durch Staatsorgane und Amtspersonen, die Einwirkung auf die Meinung der Bürger, die Fälschung der Ergebnisse bei der Durchführung demokratischer Abstimmungsverfahren sind verboten.
6. Die Volksherrschaft in Asgardia gewährleisten:
 - a. die Festlegung der Wahlordnung sowie die Anforderungen an die Wahlbewerber und -Fristen;
 - b. die Absetzbarkeit der wählbaren den Staatsorganen zugehörigen Amtspersonen, die Ausschlussfristen für die Bekleidung staatlicher Ämter;
 - c. der gerichtliche Schutz hinsichtlich der Rechte der Bürger in Asgardia zu wählen und gewählt zu werden;
 - d. eine gesellschaftliche Kontrolle, bei der elektronische Ressourcen der öffentlichen Bekanntgabe dienen: hinsichtlich der durch die staatlichen Organe getroffenen Maßnahmen, der regelmäßigen Offenlegung vor den Bürgern, der Auskunftsmittlung in Bezug auf den aktuellen Zustand der staatlichen Zuständigkeitsbereiche in der dazu festgelegten gesetzlichen Form;

- e. Vorgänge rechtsschöpferischer Bürgerinitiativen und Initiativen zur Durchführung von Volksabstimmungen;
 - f. die Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips;
 - g. die Betätigung des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia, der für die Aufsicht über die Aktivitäten der staatlichen Organe im Sinne der Vereinbarkeit der Höchstwertentscheidungen mit der Verfassung von Asgardia zuständig ist.
7. Höchstform der Volkswillen-Äußerung in Asgardia ist die Volksabstimmung. Bei einer Volksabstimmung werden die wichtigsten Probleme des staatlichen Lebens vorgetragen. Das Recht zu Volksabstimmungs-Durchführungsinitiativen haben der Staatschef, das Parlament, der Hof der Höchstwertentscheidungen, die Bürger, wie die gesetzlichen Bestimmungen dies regeln.

Artikel 17. Gerechtigkeit

1. Asgardia spricht jedem Menschen den unveräußerlichen Anspruch auf Gerechtigkeit zu und bewirkt seine Verwirklichung.
2. Asgardia ist Staat der sozialen Gerechtigkeit und sorgt für ihre Erlangung durch den Einzelnen in Übereinstimmung mit den Erwartungen der anderen Bürger, der Gesellschaft, des Staates, wie für ihre Übertragung an den Einzelnen in der Gestalt von schöpferischer Tätigkeit zur Erschaffung von materiellen und geistigen Gütern.
3. Die Gerechtigkeit in Asgardia wird durch die Würdigung seitens des Staates aller gesetzlichen Interessen, aller gesetzlichen Gruppen von Interessen sowie durch die Bestrebungen des Staates, den Interessenkonflikten durch Balancesicherung entgegenzuwirken, gewährleistet.
4. Zum Zweck der Gerechtigkeitserlangung bewirkt der Staat:
 - a. die Vermittlung der ethischen Ideale;
 - b. die Gewährleistung der Gleichberechtigung und Gleichheit der menschlichen Würde;
 - c. die Unterstützung durch Staat und Gesellschaft der mittellosen Menschengruppen, ihre Wohltätigkeit, Barmherzigkeit, Hilfsbereitschaft;
 - d. die Erschaffung von Arbeitsplätzen und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt.
5. Der Staat fördert die Tätigkeit der Bürger und ihren Vereinigungswillen und unterstützt die Investoren und Wohltäter, deren Tätigkeit soziale Bedeutung hat.

Artikel 18. Gleichheit der Würde von allen und jedem Einzelnen.

1. In Asgardia wird die Würde von allen und jedem Einzelnen anerkannt.

2. Jeder hat das Recht auf Zuspruch und Schutz hinsichtlich seiner Würde auf Lebenszeit sowie auf Andenken nach dem Tod. Nichts darf als Grund für die Herabsetzung der menschlichen Würde dienen. Die Würde der Bürger steht unter dem staatlichen Schutz.
3. Das Leitbild des Menschen und Bürgers aus Asgardia über die menschliche Würde wird im Bereich der Bildung, Erziehung, Popularisierung mittels der Massenmedien geprägt und angeleitet, stets den höchsten Wertpostulaten in Asgardia entsprechend.
4. Jede Proklamation von Überlegenheit und Ungleichheit ist verboten. In Asgardia sind die rassistische Ideologie, der Nazismus, der Faschismus und alle ähnlichen Erscheinungen sowohl historischer als auch neuzeitlicher Natur verboten.
5. Der Staat nimmt die Bürgergruppen unter Schutz, die sich in Asgardia in einer schweren Lebenslage befinden, indem er diesen Zugang zu Lebensmitteln, Kleidung, Schlafstelle, materiellen und geistigen Grundgütern gewährleistet.
6. Der Staat beabsichtigt auch dann die Minimierung der Ungleichheit der sozialen Bedingungen und Möglichkeiten der Bürger von Asgardia, wenn sie aufgrund der Bedingungen im Land ihres physischen Aufenthalts hervorgetreten sind.
7. Der Staat fördert die Behauptung in den sozialen und ökonomischen Systemen des Humanismus, der Barmherzigkeit und Wohltätigkeit.

Artikel 19. Arbeit

8. Der Staat und die Gesellschaft fördern die Arbeit und erhöhen ihre Wertstellung, Bedeutung und Prestige.
9. Die Arbeitsrechte regeln die Gesetze von Asgardia in Entsprechung mit den allgemeingeltenden Grundsätzen und Normen des internationalen Rechts.

Artikel 20. Der Sozialschutz

1. Der Sozialschutz der Bürger gestaltet sich in der Form der sozialen Absicherung und Wohlfahrt an die Bedürftigen, sowie der Rentensicherung.
2. Der Sozialschutz der Bürger wird vom Gesetzes von Asgardia wegen und auf der Grundlage bewährter sozialen Grundnormen verwirklicht.

ABSCHNITT 6.

DIE SICHERHEIT IN ASGARDIA



Artikel 21. Sicherheitsbereiche in Asgardia

1. In Asgardia werden der Schutz der Erde vor aus dem Weltraum ausgehenden Gefahren, die Selbstverteidigung und der Bürgerschutz gewährleistet.
2. Die Sicherheitsdoktrin in Asgardia hat einen absolut friedensbezogenen und auf die Abwehr gerichteten Charakter.

Artikel 22. Die Sicherheit der Bürger

1. Asgardia gewährleistet die Sicherheit des Bürgers und garantiert die Fähigkeit des Staates und der Bürger Gefahren und Schadensrisikos, die zum aktuellen Zeitpunkt oder für die Zukunft bestehen, wahrzunehmen und zu minimisieren.
2. Die Sicherheit der Bürger ist auf dem Territorium von Asgardia gewährleistet.
3. Jeder Bürger ist berechtigt, Schutz vom Staat auf dem Territorium von Asgardia vor jederart von Sklaverei und Unfreiheit, vor physischer wie geistiger Gewalt und Nötigung, vor unrechtmäßiger Abhängigkeit und Einschränkung jeder Art, sowie vor Verpflichtung und Unterordnung anzufordern.
4. Die Staatsorgane und die Diplomatenvertretungen von Asgardia in den Ländern auf der Erde sind verpflichtet, die Gewährleistung der physischen Sicherheit der Bürger aus Asgardia, welche sich außerhalb den Staatsgrenzen befinden, in Entsprechung mit den Bestimmungen der Verfassung, der Gesetze, allgemeingeltender Grundsätze und Normen, deren Beschluss auf Grundlage von internationalen Abkommen, Gesetzen und Vorschriften im Aufenthaltsland des Bürgers aus Asgardia erfolgt ist, mit allen friedlichen Mitteln und Vorgängen zu unterstützen.
5. In Asgardia werden die Propagierung amoralischen und asozialen Verhaltens, die Herstellung und den Umtausch von Masseninformatiionsproduktionen auf Trägern jeder Art, welche schädliche für die Moral Masseinformationen bzw. Informationen zum Zweck der Unterminierung oder Herabsetzung der Höchstwertpostulate beinhalten, verboten.

6. In Asgardia wird jede Art von Verfolgung der Gedanken und Überzeugungen verboten. Jede Verfolgung in Bezug auf die Verbreitung der eigenen Meinung wird verboten, falls diese Meinung keine Informationen beinhaltet, welche Amoralität propagieren, auf die Unterminierung oder Herabsetzung der Höchstwertpostulate abzielen, die Staatssicherheit gefährden, zur Gewalt aufrufen, Konflikte entfachen, die Ehre des Menschen vernichten und seine Würde herabsetzen, Auskünfte mit beschränkter Öffentlichkeit, worüber keine gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen an die Mediensicherheit existieren, weitergeben.
7. Asgardia garantiert den Schutz der persönlichen Daten der Bürger.

Artikel 23. Die Sicherheit von Asgardia

1. Asgardia gewährleistet die Aufrechterhaltung und den Schutz der staatlichen Souveränität und Sicherheit, der staatlichen Ressourcen auf den Weltallkorpora, im Weltraum und auf der Erde mit allen ihm zur Verfügung stehenden staatlichen Mitteln, Vorgängen und Möglichkeiten, Vorgängen und Mitteln.
2. Asgardia führt Monitoring durch und stellt Schätzung auf in Hinblick auf Gefahren von Innen und Außen sowie auf Sicherheitsrisikos (kosmischer, militärischer, politischer, informationsbezogener, ökonomischer und ökologischer Natur eingeschlossen) und gewährleistet auch ihre Minimierung, Vorbeugung bzw. die Minimierung der Schäden und die Beseitigung der Folgen im Falle ihres Vorkommens.
3. Zum Zweck der Informationssicherheitsgewährleistung regelt der Staat den Austausch einzelner Informationsproduktionen der Verfassung gemäß und in der durch den Gesetzgeber dazu vorgesehenen Ordnung.
4. Die Auskunftsaufstellungen sowie die Ordnung hinsichtlich der Zurechnung zu den Informationen mit eingeschränktem Zugang werden durch das Gesetz geregelt.
5. Der Staat gewährleistet die Gestaltung einer sicheren Sphäre für den Austausch glaubwürdiger Informationen (einschließlich Datenbanken mit Informationen aus den Bereichen der Wissenschaft, Forschung und Technik) und die Erschaffung einer gegenüber Einflüssen verschiedener Art beständigen Informationsinfrastruktur, die beständig ist.

Artikel 24. Der Schutz der Erde

1. Der Staat Asgardia benutzt staatliche und private Ressourcen zum Aufbau und zur Handhabung von Schutzvorrichtungen für die Erde bei vom Weltraum ausgehenden Gefahren und zwar sowohl selbständig als auch in Kooperation mit den Staaten auf der Erde und internationalen Organisationen und gemäß den geschlossenen bilateralen und multilateralen Abkommen.

2. Zum Zweck des Schutzes der Erde wird durch die bevollmächtigten staatlichen Organe in Asgardia Folgendes verwirklicht:
 - a. Monitoring des Zustandes und der physischen Prozesse, Beobachtung hinsichtlich potenzieller gefährlicher Objekte im nahen und fernen Weltraum, Modelbildung und Voraussage der Entstehung von kosmischen Gefahren und der möglichen Konsequenzen;
 - b. Monitoring des Zustandes und der physischen Prozesse in den Geosphären der Erde, Modelbildung und Voraussage der möglichen Konsequenzen;
 - c. Monitoring des Zustandes von der Erdbiosphäre und entstehenden biologischen Gefahren aus dem Weltraum, Modelbildung und Voraussage der möglichen Konsequenzen und Schutz vor diesen.
3. Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Menschheit und der biologischen Vielfalt auf der Erde organisiert und sichert Asgardia den Bau von sog. „Weltraum-Archen“ – Schutzplattformen im Weltraum – welche Verwendung im Falle der Entstehung von Gefahren für die Sicherheit der Menschheit finden, und zu Zeiten des Fehlens von Gefahren – zum Zwecke des Weltraum-Tourismus dienen.

Artikel 25. Die Luft- und Weltraum-Flotte von Asgardia

1. Mit dem Ziel der Schutzsicherung auf der Erde und der Selbstverteidigung der orbitalen Wertraum-Gruppe Asgardia wird eine Luft-Weltraum-Flotte zu Asgardia errichtet, dem internationalen kosmischen Recht entsprechend.
2. Die Basis Luft-Weltraum-Flotte zu Asgardia bildet die universelle robotische Kampfweltraumplattform – die URKOWOP.
3. Die Luft-Weltraum-Flotte zu Asgardia ist normalerweise der Regierung unterstellt.
4. Der Staats- und Parlamentschef sind berechtigt, den Not- Verteidigungs- oder Katastrophenzustand zu erklären, wie das Gesetz dies vorsieht. In diesen Fällen ist der Staatschef berechtigt, die Vollmacht des Obersten Befehlshabers auf sich zu nehmen.
5. Die Luft-Weltraum-Flotte zu Asgardia ist in Kooperation mit den Erdstaaten und mit internationalen Organisationen im Sinne des Weltraumfriedens und des Schutzes der Erde vor kosmischen Gefahren.

ABSCHNITT 7.

ASGARDIA ALS STAATSBILDUNG



Artikel 26. Staatssymbole

1. Die Staatssymbole von Asgardia sind:
 - a. die Staatsflagge von Asgardia;
 - b. das Staatswappen von Asgardia;
 - c. der Staatshymnus von Asgardia;
2. Die Wahl der Staatssymbole von Asgardia wird mit Volksabstimmung entschieden, mit der anschließenden Bestätigung seitens des Parlaments und des Staatsoberhauptes, gemäß der im Gesetz von Asgardia geregelten Ordnung.
3. «Eine Menschheit – Eine Gemeinschaft» ist die Staatsdevise von Asgardia.
4. Die Beschreibung der Staatssymbole von Asgardia und ihre Nutzungsordnung werden durch das Gesetz von Asgardia bestimmt.
5. Der Bürger von Asgardia ist verpflichtet, die Staatssymbole zu ehren und schützen.
6. Eine herabwürdigende Haltung den Staatssymbolen gegenüber hat die durch das Gesetz von Asgardia bestimmte Haftbarkeit als Konsequenz.
7. Jede Nutzung der Staatssymbole, die die bestimmte Gesetzesordnung von Asgardia verletzt, wird von Gesetzes wegen verfolgt.

Artikel 27. Sprache

1. Offizielle Sprachen in Asgardia sind bis zu 13 Sprachen gleichzeitig, und werden von den Bürgern bei ihrer Weltraumeinbürgerung als Sprachen der Kommunikation gewählt; die am häufigsten vorkommenden werden in das Register der offiziellen Sprachen aufgenommen. Dieses Register kann sich ändern, je nach Änderungen der sprachlichen Bürgerverteilung in Asgardia.
2. Die offiziellen Sprachen in Asgardia sind auch amtliche Sprachen und Sprachen des Urkundenaustauschs.
3. Die Bestimmungsordnung hinsichtlich der Festlegung der offiziellen Sprache, der Sphäre und der Besonderheiten ihres Gebrauchs findet sich im Gesetz von Asgardia.
4. In Asgardia wird die Gleichberechtigung aller offiziellen Sprachen garantiert. Keiner ist berechtigt, Einschränkungen oder Begünstigungen hinsichtlich des Gebrauchs dieser oder jener offiziellen Sprache festzulegen, es sei denn die Verfassung und die Gesetze von Asgardia haben etwas Anderes diesbezüglich vorgesehen.

5. Jeder Bürger von Asgardia ist berechtigt, auf seiner eigenen Sprache zu kommunizieren, diese zu lernen, ihre Kenntnis zu erweitern und sich in dieser schöpferisch zu betätigen. Der Staat garantiert jedem Einzelnen das Recht auf Erhaltung der Muttersprache, und behindert nicht seinen Gebrauch und seine Entfaltung.
6. Zum Zweck der Beziehungen von Asgardia mit den Staaten auf der Erde und den internationalen Organisationen findet eine der 13 Sprachen Gebrauch, die von Asgardia und vom Land, welches Gegenstand der Kommunikation ist, gewählt wird. Verträge, Abkommen und internationale Akten, die vonseiten des Weltraum-Staates Asgardia beschlossen werden, dürfen bei Anforderung des verhandelnden Staates mit gegenseitigem Einvernehmen auch auf anderen Sprachen gestaltet werden.
7. Asgardia strebt in der Zukunft die einheitliche asgardinische Sprache an.

Artikel 28. Die Hauptlokalität

1. Die himmlische Hauptlokalität von Asgardia – «Asgard» bzw. «Himmlisches Asgard» befindet sich auf dem zum bestimmten aktuellen Zeitpunkt in der Erdumlaufbahn aktiven Satelliten bzw. auf den aktiven Satelliten der orbitalen Gruppen. Ferner kann sich die Hauptlokalität von Asgardia auf der «Weltraum-Arche» befinden und letztendlich auch auf einer Mondgruppe, bei der entsprechenden Übereinstimmung mit dem internationalen Weltraum-Recht.
2. Das Himmlische Asgard stellt sich als ein Informationsportal dar und ist der Raum des virtuellen Sitzes der Staatsorgane, der Bürger und der ganzen Infrastruktur von Asgardia. Die Hauptlokalität dient zur Adresszuweisung in Hinblick auf die Bürger von Asgardia wie andere Personen, die Staaten der Erde und internationale Organisationen, die Staatsorgane und Amtspersonen von Asgardia.
3. Jede Art individuellen oder kollektiven Ersuchens der Bürger von Asgardia bzw. anderer physischen oder juristischen Personen an die Staatsorgane und Amtspersonen von Asgardia werden in einer elektronischen Form gehalten, welche die Identifikations- und Autorisierungssicherung des Antragstellers anhand der Nutzung von den virtuellen Ressourcen in der Hauptlokalität von Asgardia ermöglicht.
4. Die Erd-Hauptlokalität von Asgardia – «Asgard» bzw. «Irdisches Asgard» – vorausgesetzt Asgardia besitzt eigene Territorien (natürlich oder künstlich, auf der Erd-Feste oder in den Erd-Gewässern, solche, die rechtmäßig ein physischer Teil des Territoriums von Erd-Staaten sind, aber nicht zu diesen gehören) ist der Sitz der Staatsorgane in Asgardia in Bezug auf die Präsenznotwendigkeit und die Lokalisierung von Apparat- und Programmierungskomplexen angesichts der der Erde innewohnenden asgardinischen Gruppierungen.

5. Den Status der beiden Hauptlokalitäten, das rechtliche Regime ihrer lokalen Aufteilung, die Funktionierungsordnung und die Besonderheiten hinsichtlich der Ressourcennutzung in den Hauptlokalitäten regeln die gesetzlichen Bestimmungen in Asgardia.

Artikel 29. Internationale Beziehungen

1. Die Außenpolitik von Asgardia geht von der Mission von Asgardia und von den Höchstwerten, die dort gelten, sowie von den staatlichen Interessen aus.
2. Die Sicherung der international-rechtlichen Anerkennung des Staates, einschließlich der Regelung der diplomatischen Beziehungen mit den Erd-Staaten und die Gründung von Botschaften und Konsulaten auf dem Territorium derjenigen ist eins der Ziele der Außenpolitik von Asgardia.
3. Asgardia gründet eigene Vertretungen auf allen Kontinenten der Erde.
4. Hinsichtlich seiner Außenpolitik beabsichtigt Asgardia die Erlangung einer Balance zwischen den allgemeinkosmischen, allgemeinplanetarischen und den eigenen staatlichen Interessen.
5. Asgardia baut internationale Beziehungen auf und kooperiert mit anderen Staaten auf der Grundlage internationaler Verträge und Abkommen, die durch die dazu bevollmächtigten staatlichen Organe abgeschlossen werden.
6. Die allgemeinen Normen des internationalen Rechts sind Bestandteil des Rechtssystems von Asgardia. Diese haben gegenüber den Gesetzen von Asgardia Vorrang, falls dies die hohe Mission von Asgardia – seine Existenz – nicht gefährdet.
7. Hinsichtlich der Regelung von internationalen Konflikten strebt Asgardia die Schlichtung durch das allgemeine, weltweite, verpflichtende internationale Schiedsgericht.

Artikel 30. Die staatliche Gewalt

1. Die Staatsgewalt in Asgardia vollziehen die Bürger – mittels der Durchführung von Volksabstimmungen – sowie die Staatsorgane: der Staatschef, der Königsrat für die höchsten Werte in Asgardia, das Parlament, die Regierung und ihre Ministerien, der Königliche Gerichtshof und die Rechtsschutz- und Aufsichtsbehörden.
2. Die Vollziehung der Staatsgewalt in Asgardia erfolgt unter Berücksichtigung der Gewaltteilung in Gesetzgebung, ausführende Gewalt, Rechtsprechung und Aufsichts- und Kontrollorgane. Der Staatschef hat die Oberhand über dem System der staatlichen Organe und gehört zu keiner dieser Staatsgewalten.
3. Die Zuständigkeiten der Staatsorgane werden in der Verfassung und den Gesetzen von Asgardia bestimmt.

4. Asgardia trägt – in der Vertretung durch seine Staatsorgane und Amtspersonen – die Verantwortung für die Entwicklung aller Bereiche der Lebensgestaltung und –Verwirklichung, in Übereinstimmung mit der Mission und den Höchstwertepostulaten von Asgardia und anhand der konkreten Realisation der Zuständigkeiten und Nutzung der staatlichen Ressourcen, wie die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze von Asgardia hierzu sind.

PROJEKT

ABSCHNITT 8.

DIE STAATSREGIERUNG IN ASGARDIA



Artikel 31. Das Rechtssystem

1. Die Verfassung von Asgardia ist die Grundlage seines Rechtssystems. Die Verfassung von Asgardia hat die höchste Rechtskraft und ihre Wirkung ist unmittelbar.
2. Normative Rechtsakten von Asgardia sind:
 - a. die Entscheidungen bei den Volksabstimmungen;
 - b. Dekrete des Staatsoberhauptes;
 - c. Akten des Königrats für die höchsten Werte in Asgardia;
 - d. internationale Verträge;
 - e. Gesetze;
 - f. Parlamentsakten;
 - g. Verfügungen der Regierung;
 - h. Akten des Rechnungshofs;
 - i. Verordnungen der Staatsanwaltschafts-Behörden;
 - j. Akten der Staatsbank;
 - k. Ministeriale Dekrete;
 - l. Akten der Sicherheitsdienstbehörden.
3. Die Verfassung und die normativen Akten von Asgardia gelten auf dem ganzen Gebiet von Asgardia und richten sich an alle Bürger, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort. Falls sich zwischen den normativen Akten des Landes, in dem sich ein Bürger von Asgardia aufhält, und den normativen Akten von Asgardia Widersprüchlichkeiten feststellen sollten sowie vorausgesetzt dem Fall, dass sich diese Widersprüchlichkeiten aufgrund eines bestimmten internationalen Abkommens von Asgardia nicht aufheben lassen, ist der Bürger von Asgardia berechtigt, die normativen Akten seines Aufenthaltslandes zu befolgen.
4. Die Gesetze und die anderen normativen Akten von Asgardia dürfen der Verfassung von Asgardia nicht widersprechen bzw. auf eine andere Art und Weise ihre Bestimmungen verkehren. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen der Verfassung und den Gesetzen wie anderen normativen Akten werden die letzteren abgeschafft oder verlieren ihre Wirksamkeit gemäß der gesetzlichen Ordnung, die diese Bestimmungen regelt.
5. Die von Asgardia abgeschlossenen internationalen Abkommen dürfen der Verfassung von Asgardia nicht widersprechen und sind Teil seiner Rechtsordnung.

6. Asgardia erkennt die allgemeinengeltenden internationalen Grundsätze und Normen an.
7. Die Anforderungen hinsichtlich Vorbereitung, Überprüfung, Erlass, offizieller Veröffentlichung, Inkrafttretungsordnung, Auslegung, Systematisierung der normativen Akten, sowie Rechtskräftigkeit und Verfahren zur Widerspruchs- (Kollisions-)Behebung zwischen den normativen Akten werden durch die Verfassung und die Gesetze von Asgardia geregelt.

Artikel 32. Das Staatsoberhaupt von Asgardia

1. Das Staatsoberhaupt von Asgardia ist die Hauptamtsperson in Asgardia, Garantiegeber hinsichtlich der Verfassung, bestimmt die Hauptrichtungen der Innen- und Außenpolitik des Staates, vertritt den Staat im Landesinneren und außerhalb seiner Grenzen.
2. Im Fall des Zusammenkommens mit anderen Staatsoberhäuptern kann sich das Staatsoberhaupt von Asgardia, zusammenhängend mit dem Mitwirkungsland, sowohl Präsident, als auch Monarch oder König u.Ä. dem Protokoll entsprechend, nennen.
3. Das Erste Staatsoberhaupt ist das Oberhaupt von der Nation – Igor Ashurbäili – und wurde bei den Wahlen am 20.01.17 gewählt. Seit dem Tag der Inkrafttretung der Verfassung von Asgardia wird das Amt des Oberhauptes von der Nation abgeschafft.
4. Das Höchstalter für das Amtieren des Staatsoberhauptes beträgt 75 Jahre.
5. Bis zu einem Jahr bevor er das Höchstalter erreicht hat oder im Falle einer freiwilligen Kündigung nominiert das Staatsoberhaupt auf der genealogische oder einer anderen Grundlage den Kandidaten für das Staatsoberhauptamt. Andere zwei Kandidaten oder derselbe werden vom Parlament und Königsrat für die höchsten Werte in Asgardia vorgeschlagen. Die Staatsoberhauptswahl entscheidet sich mit Volksabstimmung, gemäß dem Gesetz von Asgardia.
6. Für den Posten des zweiten und jedes darauffolgenden Staatsoberhauptes kann jeder Bürger von Asgardia kandidieren, der nicht jünger als 40 und nicht älter als 65 Jahre ist, der mindestens fünf Jahre lang bis zur Bewerbung um den Staatsoberhauptes-Posten die Weltraumbürgerschaft besessen hat, und der in Hinblick auf seinen physischen und psychischen Zustand in der Lage ist, das Amt des Staatsoberhauptes auszuüben.
7. Im Falle des Todes des Staatsoberhauptes, dessen freiwilligen Postenkündigung, des Eintritts seiner Arbeitsunfähigkeit oder dessen Verschollenheit sowie in anderen durch das Gesetz geregelte Fällen, in denen der Staatsoberhaupt nicht in der Lage ist die ihm übertragenen Kompetenzen wahrzunehmen, werden seine Vollmächte vorübergehend an den Vorsitzenden des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia übertragen, für die Zeit, bis die Gründe für die Behinderung seines Amtierens aufgehoben sind bzw. bis zum Eintritt ins Amt des neuen Staatsoberhauptes.

8. Kandidaten für den Posten des neuen Staatsoberhauptes sind der Nachfolger des Staatsoberhauptes gemäß seinem Gebot, falls es so einen gibt, sowie jeweils ein Kandidat des Parlaments und des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia.
9. Die Ordnung zur Wahl des Staatsoberhauptes und die Organisation seiner Tätigkeit regelt das Gesetz.
10. Das Parlament kann gemäß der im Gesetz bestimmten Ordnung die Enthebung des Staatsoberhauptsamtes in folgenden Fällen anfordern:
 - a. Der Staatsoberhaupt ist aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage seine Kompetenzen wahrzunehmen;
 - b. Der Generalstaatsanwalt hat Anklage wegen Staatsverrat erhoben oder ein anderes schweres Verbrechen liegt vor und der Königliche Gerichtshof hat dies mit dem entsprechenden Beschluss bestätigt;
 - c. Der Generalstaatsanwalt oder der Hof der Höchstwertpostulate klagen grobe Verfassungsverletzungen an, und der Königliche Gerichtshof hat dies mit dem entsprechenden Beschluss bestätigt.
11. Das Staatsoberhaupt besitzt Unversehrtheit; diesem werden lebenslange Garantien hinsichtlich der persönlichen Sicherheit und der Sicherheit des persönlichen Eigentums nach dem Amtsverlassen eingeräumt.
12. Das Staatsoberhaupt:
 - a. ernennt und enthebt des Amtes den Obersten Richter des Königsgerichts, den Vorsitzenden des Rechnungshofs, den Vorsitzenden des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia, die Vertreter von Asgardia auf der Erde, die außerordentlichen und die bevollmächtigten Gesandten von Asgardia in den Ländern auf der Erde;
 - b. besitzt Vetorecht angesichts der verfassungs- und gesetzesgemäßen Anwartschaft von: dem Regierungsvorsitzenden, den Mitgliedern des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia, des Staatsbank-Vorsitzenden, des Generalstaatsanwalts, der Richter des Königsgerichts und ist berechtigt über die Frage nach ihrer Entlassung vom Amt zu entscheiden;
 - c. ordnet die Wahlen der Parlamentsabgeordneten in Entsprechung mit den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze von Asgardia an und hat auch das Recht zur Auflösung des Parlaments;
 - d. führt Verhandlungen und unterzeichnet internationale Abkommen, Ratifizierungsurkunden, ist für die Akkreditierungs- und Widerrufsschreiben der akkreditierten diplomatischen Vertreter zuständig;

- e. ist berechtigt, Gesetzesänderungen vor dem Parlament vorzuschlagen, unterzeichnet die vom Parlament beschlossenen Gesetze oder gibt diese nicht unterzeichnet zur Inkrafttretung zurück, und hat des Weiteren auch das Vetorecht hinsichtlich der durch das Parlament verabschiedeten Gesetze;
 - f. verleiht die staatlichen Auszeichnungen, spricht die militärischen und ehrenvollen Ränge und Titel zu;
 - g. führt Begnadigungen aus;
 - h. stellt den Verwaltungsapparat des Staatsoberhauptes – das Organ, welches die Tätigkeit des Staatsoberhauptes gewährleistet – auf;
 - i. erschafft beratende und konsultierende Organe hinsichtlich des Vollzugs seiner Kompetenzbereiche;
 - j. übt andere Zuständigkeiten aus, gemäß den Bestimmungen in der Verfassung und den Gesetzen von Asgardia.
13. Das Staatsoberhaupt erklärt den Krisenzustand im Falle von Aggression, welche Länder auf der Erde gegenüber Asgardia richten, oder im Falle der unmittelbaren Gefahr angesichts solcherart von Aggression, wie dies in Entsprechung mit dem Gesetz von Asgardia und mit der darauffolgenden Bestätigung dieses Dekrets durch das Parlament geregelt wird.
14. Das Staatsoberhaupt erlässt Dekrete, die verpflichtend sind angesichts der Befolgung durch die Bürger von Asgardia. Die Dekrete des Staatsoberhauptes dürfen nicht in Widerspruch mit der Verfassung sowie mit den Gesetzen von Asgardia stehen.

Artikel 33. Der Königsrat für die höchsten Werte in Asgardia

1. Der Königsrat für die höchsten Werte in Asgardia ist ein besonderes staatliches Organ von Asgardia, welches unter der Kontrolle des Staatsoberhauptes steht und die Vereinbarkeit der normativen Rechtsakten sowie der Tätigkeit der Staatsorgane mit den Postulaten über die Höchstwertstellungen von Asgardia prüft.
2. Der Königsrat für die höchsten Werte in Asgardia besteht aus einem Vorsitzenden und seinen Mitgliedern. Als Mitglied des Königsrates nach Auffassung des Vorsitzenden – des Staatsoberhauptes – kann ein Bürger aus Asgardia werden, der das Alter von 60 Jahren erreicht hat und nicht älter ist als 80 Jahre mit besonderen Verdiensten in der Sphäre des staatlichen Aufbaus, der Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Kunst, Aufklärung, Legalitätsbefestigung, des Gesundheits- und Lebensschutzes, des Schutzes der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, der Erziehung, Sportentwicklung, wegen aktiver Betätigung in der Wohltätigkeitssphäre oder angesichts anderer Verdienste im Sinne von Staat und Gesellschaft.

3. Den Status, die Organisationsgrundlagen, die Zuständigkeiten und die Aktivitätsordnung des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia bestimmen die Verfassung und die Gesetze von Asgardia.
4. Die Erscheinung der Vertreter der staatlichen Organe zu Sitzungen des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia auf Einberufung ist verpflichtend. Die Stellungnahme der Staatsorgane auf Ersuchungsschreiben des Hofes der Höchstwertentscheidungen ist verpflichtend.

Artikel 34. Das Parlament von Asgardia

1. Das Parlament ist ein staatliches gesetzgebendes Einkammer-Organ, das alle Bürger von Asgardia vertritt.
2. Das Parlament besteht aus 150 Abgeordneten, die auf Grundlage der von ihnen gesprochenen Sprache den 13 Offiziellsprachgruppen entsprechend proportional verteilt sind. Träger der Sprache kann ein Bürger sein, der die entsprechende Sprache als Kommunikationssprache bei der Weltraumeinbürgerung gewählt hat. Die Abgeordneten des Parlaments werden bei allgemeinen gleichen und direkten Wahlen gemäß dem Gesetz gewählt.
3. Die Abgeordneten des Parlaments werden alle 5 Jahre unter den Bürgern in Asgardia, die nicht älter als 50 Jahre sind, gewählt.
4. Für die Durchführung und die Bestimmung der Ergebnisse in Hinblick auf die Wahlen ist die Zentrale Wahlkommission zuständig, wie auch das Gesetz dies vorsieht.
5. Eine und dieselbe Person kann Abgeordneter im Parlament ohne Befristung allerdings mit Alterseinschränkung – 70 Jahre – sein.
6. Der Status der Abgeordneten, die Aufstellungs- und Organisationsordnung hinsichtlich der Tätigkeit des Parlaments, die Bewerberaufstellung, die Wahl und die Widerrufung der Abgeordneten werden der Verfassung und den Gesetzen gemäß festgelegt. Das Parlament verabschiedet das Regelement der Problemlösungen angesichts der internen Ordnung seiner Tätigkeit.
7. Die Parlamentsitzungen sind öffentlich. In den durch das Gesetz so vorgesehenen Fällen kann das Parlament auch geschlossene Sitzungen durchführen. Die Parlamentsitzungen werden mittels der Nutzung von elektronischen Systemen der Videokonferenzverbindung und anderer Technologien durchgeführt, die die Identifikation und Authentifizierung der Abgeordneten gewährleisten.
8. Die Abgeordneten des Parlaments wählen den Parlamentvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der aktuellen Parlamentaufstellung.
9. Die Parlamentsitzungen können bei An-, Abwesenheit und in elektronischen Formen erfolgen.
10. Die Erscheinung der Vertreter der Staatsgewalt auf die Parlamentsitzungen im Falle ihrer Einberufung hierzu ist verpflichtend.

11. Das Parlament kann vom Staatsoberhaupt aufgelöst werden. Die Auflösung des Parlaments kann auch der Generalstaatsanwalt veranlassen, indem sich dieser an das Königsgericht richtet. Im Falle der Akzeptanz der vorgetragenen Begründung ist das Königsgericht berechtigt, das Parlament in Übereinstimmung mit dem Gesetz aufzulösen.
12. Zu den Kompetenzen des Parlaments gehören:
 - a. die Verabschiedung der Gesetze von Asgardia;
 - b. die Amtseinstellung des Regierungsvorsitzenden, des Generalstaatsanwalts, des Vorsitzenden der Staatsbank, der Richter des Königsgerichts auf Auffassung des Hofes der Höchstwertstellungen und ihre Entlassung vom Amt nach Veranlassung durch das Staatsoberhaupt oder den Hof der Höchstwertentscheidungen;
 - c. die Amtseinstellung und die Entlassung vom Amt der Minister auf Veranlassung des Regierungsvorsitzenden;
 - d. die Amtseinstellung und die Entlassung vom Amt der Auditoren des Rechnungshofes;
 - e. die Wahl des Staatsoberhauptes;
 - f. die Rücktrittsfrage angesichts der Regierung und der einzelnen Minister;
 - g. die Beschlussgenehmigung der Krisenzustandseinführung durch den Staatsoberhaupt;
 - h. die Anordnung hinsichtlich Volksabstimmungen;
 - i. Durchführung von parlamentarischen Anhörungen und Ermittlungen, einschließlich mit der Ladung von Vertretern der Staatsorgane zu diesen.
13. Das Parlament beschließt Verordnungen zu den Bereichen seiner Kompetenzen, zu der Verfassung und zu den Gesetzen von Asgardia. Die Ordnung zur Verabschiedung der Gesetze von Asgardia und die Haftung bei Verletzungen der gegebenen Ordnung regeln die Gesetze.
14. Das Parlament gründet die 13 Stammkomitees, deren Führung den Regierungsministerien entspricht.

Artikel 35. Die Regierung von Asgardia

1. Das höchste ausführende staatliche Organ ist die Regierung.
2. Die Regierung ist ein Kollegialorgan und setzt sich aus dem Regierungsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Ministern zusammen. Die Regierung kann durch An-, Abwesenheit oder mittels elektronischer Verfahren tagen.
3. Das System der Organe der staatlichen ausführenden Gewalt bilden die 13 Ministerien, die der Struktur der parlamentarischen Stammkomitees entsprechen.

4. Der Regierungsvorsitzende wird vom Parlament auf Vorschlag durch den Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia und einvernehmlich mit dem Staatsoberhaupt gewählt. Die Ministerkandidaturen bestimmt der Regierungsvorsitzende und bestätigt das Parlament. Minister kann jeder Bürger von Asgardia werden, der nicht jünger als 40 und nicht älter als 60 Jahre ist, der Hochschulabschluss, Qualifikation und Berufserfahrung im Bereich der mit der Regierungstätigkeit verbundenen Gebiete hat, dessen physische und psychische Gesundheit es erlaubt, die Kompetenzen des Ministers auszuführen. Regierungsmitglieder, die Privatgeschäft besitzen, müssen, zum Zweck der Vermeidung von Interessenkonflikten, die Leitung ihres Geschäfts während des Regierungsamtierens in Einvernehmen mit dem Regierungsvorsitzenden treuhänderisch übertragen.
5. Der Regierungsvorsitzende bestimmt in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen von Asgardia, sowie mit den Dekreten des Staatsoberhauptes die Hauptausrichtungen der Zuständigkeit der Regierung und organisiert ihre Arbeit.
6. Die Aufstellungs- und Organisationsordnung in Hinblick auf die Regierung werden in der Verfassung und in den Gesetzen von Asgardia geregelt.
7. Zu den Zuständigkeiten der Regierung zählen:
 - a. die Verfassungsanwendung und der Verfassungsschutz, die Anwendung der internationalen Verträge, Gesetze, Dekrete des Staatsoberhauptes, Normakten des Hofes der Höchstwertentscheidungen;
 - b. die Herausarbeitung der Projektgesetzestexte und ihr Vorbringen vor dem Parlament;
 - c. die Herausarbeitung des Projektbudgets des Staates und sein Vorbringen vor dem Parlament sowie die Gewährleistung seiner Ausführung;
 - d. die Aufsicht über die Ausführung der Regierungsverordnungen und anderer Akten der staatlichen ausführenden Organe;
 - e. die Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der staatlichen Souveränität, sowie der Sicherheit von Staat und Bürgern, des Schutzes der Erde;
 - f. die Beschlüsse hinsichtlich der Weltraum-Bürgerschaftserwerbung und -Entziehung;
 - g. die Realisierung der Außenbeziehungen;
 - h. die Regierung der Staatsschulden;
 - i. die Organisation des Informationssicherungssystems hinsichtlich der Staatsregierung und des statistischen Monitorings;
 - j. die Sicherung der wissenschaftlichen Basis hinsichtlich der Tätigkeit der ausführenden Gewalt, die Herausarbeitung der Regierungsentscheidungen, Pläne, die Folgenprognosierung hinsichtlich der Projektentscheidungen;

- k. das Monitoring der Sozialprozesse und die Mitwirkung mit den Bürgern;
 - l. die Aufsicht über die Ergebnisse hinsichtlich der Tätigkeit der staatlichen ausführenden Organe;
 - m. die Sicherung der Gerechtigkeit, der Rechte und Pflichten der Bürger, des Schutzes der gesellschaftlichen Ordnung;
 - n. die Systemorganisation der Arbeitskräfte hinsichtlich des staatlichen Amtierens; die Sicherung von Vertretungskräften;
 - o. andere Fragen in Verbindung mit der Verfassung und den Gesetzen, den Dekreten des Staatsoberhauptes, den internationalen Verpflichtungen.
8. Asgardia hat das exklusive Gesetzgebungsrecht hinsichtlich aller Finanzfragen. Alle Einnahmen und Ausgaben von Asgardia müssen ins Budget eingeschlossen werden, und das Budget muss ausgeglichen sein angesichts der Einnahmen und Ausgaben. Die Deckung der Kosten der Staatsregierungsorgane von Asgardia und der staatlichen Unternehmen soll die Überbelastung der Steuerzahler verhindern und die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen auf dem Territorium des Staates gewährleisten.
9. Falls das Budget für das nachfolgende Jahr bis zum Jahresabschluss nicht verabschiedet worden ist, ist die Regierung bis zu seinem Inkrafttreten berechtigt, Ausgaben zu machen, die notwendig sind für:
- die Erhaltung der im Gesetz festgelegten Stellen und die Durchführung der im Gesetz festgelegten Maßnahmen;
 - für die Durchführung der gesetzlich festgelegten Verpflichtungen von Asgardia;
 - für die Fortsetzung anderer Tätigkeiten und Dienste, falls im Budget des vorherigen Jahres die entsprechenden Beträge bereits festgelegt worden sind.
10. Die Regierung erlässt die Verordnungen aufgrund und zur Ausführung der Bestimmungen in der Verfassung, den internationalen Verträgen, den Dekreten des Staatsoberhauptes, den Akten des Hofes der Höchstwertentscheidungen, den Gesetzen.

Artikel 36. Die Beschließung und die Ausführung der Beschlüsse

1. Das Staatsoberhaupt bestimmt die Hauptentwicklungen hinsichtlich der Innen- und Außenpolitik von Asgardia mittels alljährlicher oder außerordentlicher Botschaften an die Bürger hinsichtlich der Stamm- oder Fernsitzungen der Vertreter der hohen Staatsorgane sowie der Herausgabe anderer Dekrete im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die Botschaft des Staatsoberhauptes ist das Planungszeugnis für die Richtungen der Innen- und Außenpolitik des Landes und bezieht sich auf das nachfolgende Jahr sowie die strategische Perspektive, welche als Gewährleistung für die Ausführung der Missionsvoraussetzungen in Asgardia dient. Die Realisation der Botschaftsangaben des Staatsoberhauptes ist verpflichtend für alle Staatsorgane und Amtspersonen in Asgardia.

2. Bei der Behandlung und Beschließung der Gesetze sowie der Erstellung der Staatsentwicklungspläne und –Programme von Asgardia wird hinsichtlich der Verfassungsanwendung und Missionserfüllung die Botschaft des Staatsoberhauptes berücksichtigt. Die Gesetze von Asgardia regeln die meist bedeutendsten gesellschaftlichen Beziehungen.
3. Die Bürger von Asgardia können an der Verabschiedung und Vorbereitung der staatlichen Regierungsentscheidungen mittels elektronischer Wahl (bei Betätigung der sog. «bürgerlichen rechtsschöpferischen Initiative») gemäß der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen.
4. Zur Sicherung der Gesetzesanwendung durch Regierung, Ministerien, andere staatliche Organe werden Ausführungsvorschriften erlassen.
5. Zum Zweck der Angleichung der Rechtsvorschriften vonseiten der staatlichen Organe in Asgardia im Rahmen ihrer Vollmachten wird stets ein Monitoring der Rechtsanwendung der beschlossenen (erlassenen) Vorschriften. Die Aufsicht und Kontrolle über die Anwendung der beschlossenen (erlassenen) Rechtsvorschriften sind Zuständigkeit der Aufsichts- und Kontrollorgane von Asgardia wie der Bürger von Asgardia durch die Nutzung der Mechanismen für gesellschaftliche Kontrolle mittels elektronischer Wahlen.

Artikel 37. Das Gericht

1. Für die Rechtspflege in Asgardia ist nur das Gericht zuständig.
2. Die Rechtsprechung in Asgardia wird durch den Königlichen Gerichtshof vertreten. Der Königliche Gerichtshof besteht aus Präsidium und vier Kollegien – Verfassungs-, Zivil-, Verwaltungs- und Strafkollegium.
3. Den Königlichen Gerichtshof führt der Oberste Richter, der vom Staatsoberhaupt ernannt wird. Die Königshofrichter ernennt das Parlament auf Vorschlag des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia.
4. Das Präsidium des Königlichen Gerichtshofs besteht aus 13 Richtern. Der Präsidiums-Vorsitzende des Königlichen Gerichtshofs ist der Oberste Richter.
5. Die Richter können Bürger von Asgardia sein, die nicht jünger als 40 und älter als 65 Jahre als sind, juristischen Studienabschluss und nicht weniger als 5 Jahre Erfahrung in einem juristischen Beruf haben. Das Gesetz kann weitere Anforderungen an die Richter bestimmen.
6. Die Vollmachten, die Zahl der Kollegialrichter, die Gestaltungs- und Organisationsordnung angesichts der Tätigkeit des Königlichen Gerichtshofs regelt das Gesetz.
7. Der Oberste Richter organisiert die Arbeit des Königlichen Gerichtshofs, legt die Regeln der gerichtsinternen Ordnung, beruft das Präsidium ein und leitet seine Sitzungen, hat andere Vollmachten, die das Gesetz regelt.
8. Die Gerichtssitzungen werden mittels der Nutzung von elektronischen Systemen für Videokonferenzen und anderen Technologien zur Gewährleistung der Identifikation und Authentifizierung der Teilnehmer an der Rechtspflege bzw. zur analogischen Fernteilnahme an den Gerichtstagungen.

9. Die Finanzierung des Königlichen Gerichtshofs erfolgt nur vom staatlichen Budget und muss die Möglichkeiten zu einer vollständigen und unabhängigen Rechtspflege entsprechend dem Gesetz gewährleisten.
10. Die Richter sind unabsetzbar, unantastbar, unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen von Asgardia untergeben.
11. Die Ausführung der Gerichtsentscheidungen ist für die Bürger von Asgardia und alle Staatsorgane verpflichtend.

Artikel 38. Die Staatsanwaltschaft

1. Die Staatsanwaltschaft ist Aufsichts- und Kontrollorgan in Asgardia.
2. Die Staatsanwaltschaft hat Funktionen hinsichtlich der Aufsicht und der Kontrolle über die Angleichung der Rechtsvorschriften, die Tätigkeit der Staatsorgane, die Tätigkeit (Untätigkeit) der Bürger sowie andere von Verfassungs- und Gesetzes wegen bestimmte Funktionen.
3. Den Generalstaatsanwalt kann nur vom Parlament auf Veranlassung des Königsrats für die höchsten Werte in Asgardia für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt bzw. seines Amtes enthoben werden.

Artikel 39. Der Rechnungshof

1. Der Rechnungshof ist Revisions- und Kontrollorgan von Asgardia.
2. Der Rechnungshof ist ein fortwährend funktionierendes Organ der staatlichen Finanzkontrolle zum Zweck der Effektivität und Angleichung in Hinblick auf die Budgets- und Wirtschaftsregulierung, welches vom Parlament aufgestellt wird und diesem untergeben ist, wie das Gesetz dies vorsieht.
3. Der Rechnungshof besteht aus dem Vorsitzenden des Rechnungshofes und den Auditoren. Der Vorsitzende des Rechnungshofes kann nur vom Staatsoberhaupt für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt bzw. seines Amtes enthoben werden. Die Auditoren werden im Alleingang vom Parlament für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Artikel 40. Die Rechtsschutz-Organe

1. Die Rechtsschutzorgane – die Sicherheitsdienste – führen die Funktionen in Hinblick auf die Gewährung der bürgerlichen und staatlichen Sicherheit, die Rechtspflege und –Ordnung, die Kriminalitätsbekämpfung sowie andere Rechtsverletzungen, den Schutz der bürgerlichen Rechte und Freiheiten in Asgardia.
2. Zum Zweck der Sicherheit der Bürger von Asgardia, die in Ländern auf der Erde wohnen, kooperieren die asgardinischen Sicherheitsdienste mit den Sicherheitsdiensten der Länder des festen Wohnorts der Bürger auf Grundlage von beid- und mehrseitigen Abkommen.
3. Gestaltungsordnung, Aufstellung, Grundsätze und Richtungen der Tätigkeit, Vollmachten, Kräfte und Mittel der Sicherheitsdienste in Asgardia sowie Kontroll- und Aufsichtsordnung hinsichtlich ihrer Tätigkeit regelt das Gesetz.

ABSCHNITT 9.

BESCHLIESSUNG UND ÄNDERUNG DER VERFASSUNG VON ASGARDIA



Artikel 41. Beschließung der Verfassung von Asgardia

Die Beschließung der Verfassung von Asgardia wird mittels elektronischer Wahl der Bürger von Asgardia – der Volksabstimmung.

Artikel 42. Die Erste Verfassung von Asgardia

Die Erste Verfassung von Asgardia wird mit Referendum von dem Nationsoberhaupt – dem mit Volksabstimmung am 20.01.2017 gewählten Igor Ashurbeili – verabschiedet. Am Referendum zur Verabschiedung der Ersten Verfassung dürfen Personen teilnehmen, die älter sind als 18 Jahre, indem diese ihre persönlichen Daten über das Informations- und Telekommunikationsnetz Internet weiterleiten und den Bestimmungen und Regelegungen im Informations- und Telekommunikationsnetz Internet auf der Internetseite <https://asgardia.space> zustimmen. Diese Personen werden privilegiert für Bürger von Asgardia bis zur Beschließung des Gesetzes über die Weltraum-Bürgerschaft in Asgardia gehalten und dürfen beim bestehenden Wunsch auch danach solche bleiben.

Artikel 43. Quorum zur Verabschiedung der Verfassung

Die Verfassung von Asgardia gilt als beschlossen, falls am Tag der Wahl mehr als die Hälfte aller Bürger von Asgardia für diese abgestimmt haben und bei der Wahl der Ersten Verfassung – die Personen gemäß §2 Art.39 von dieser Verfassung.

Artikel 44. Änderung der Verfassung von Asgardia

Verfassungsänderungen werden mittels elektronischer Wahl der Bürger von Asgardia – des Referendums – beschlossen.

Artikel 45. Verfassungsänderungsordnung von Asgardia

Änderungen der Verfassung von Asgardia können das Staatsoberhaupt von Asgardia, der Königsrat für die höchsten Werte in Asgardia und das Parlament unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vorschlagen.

ABSCHNITT 10.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSSATZUNGEN



Artikel 46. Besondere Rechte des Staatsoberhaupts bis zur Parlamentwahl und Regierungsbildung in Asgardia

Falls Gesetze in Asgardia fehlen und zum Zweck der Verfassungsanwendung bis zur Parlamentwahl und Regierungsbildung in Asgardia erlässt das Staatsoberhaupt bis zur Beschließung der entsprechenden Gesetze wirksame Dekrete.

Artikel 47. Besondere Ordnung bei der Wahl eines neuen Staatsoberhaupts

Falls die Wahl eines neuen Staatsoberhaupts im Laufe der ersten fünf Jahre seit dem Tag der Beschließung der Verfassung stattfinden soll, unterliegt die Voraussetzung der Verfassung hinsichtlich der Weltraum-Bürgerschaft des Staatsoberhaupts-Amtskandidaten fünf Jahre lang keiner Änderung.

Artikel 48. Parlamentwahlfristen in Asgardia

Die Wahl der Parlamentabgeordneten darf nicht später als sechs Monate nach Inkrafttretung der Verfassung von Asgardia stattfinden. Die Durchführungsordnung hinsichtlich der ersten Wahl wird per Dekret des Staatsoberhaupts unter Einhaltung der Verfassungsvorschriften festgelegt. Nach der Zusammensetzung des Parlaments wird ein Gesetz über die Abgeordnetenwahl bei der nächsten Einberufung des Parlaments beschlossen.

Artikel 49. Fristen für die Bildung von Regierung

Die Regierung wird nicht später als drei Monate nach der Parlamentwahl in Asgardia in Entsprechung mit der Verfassung und den Gesetzen gebildet. Bis zur Regierungsbildung ist die Regierungsvollmacht bei dem Staatsoberhaupt und seiner Verwaltung.

Artikel 50. Inkrafttretung der Verfassung von Asgardia

Die Verfassung von Asgardia tritt am Tag ihrer offiziellen Veröffentlichung auf der Internetseite <https://asgardia.space> in Kraft, in Anlehnung an die Ergebnisse des am 18. Juni 2017 durchgeführten Referendums.